

Studienflexibilisierung durch Sonderstudienplan Toolpaper

Kein Standard und kein Rezept,
sondern maßgeschneidert, mit Intellekt.





1. Ausgangssituation

Ein Beispiel

Eine Studentin und Mutter eines 5-jährigen Sohnes des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre der Hochschule Wismar bewältigte laut eigenen Worten den Balanceakt zwischen Studium und Mutterschaft in den ersten Semestern recht gut. Als sie ihr zweites Kind bekam, legte sie im 4. Semester ein Urlaubssemester ein und stieg im 5. Semester wieder ein. In dieser Zeit erkrankte ihr älteres Kind jedoch längerfristig, so dass die Studentin nicht regelmäßig an allen Vorlesungen und Seminaren teilnehmen konnte und das Prüfungspensum in dem vorgesehenen Umfang nicht bewerkstelligte.

Im darauf folgenden Semester sammelte sich für die Studentin ein scheinbar nicht zu bewältigender „Berg“ an Prüfungsleistungen an. Gleichzeitig hatte sie den Anschluss an ihr Matrikel und den regulären Vorlesungs- und Prüfungszyklus verloren, was ihre Studienorganisation, z.B. in Bezug auf das Nacharbeiten des Stoffes anhand von Mitschriften von Kommilitonen, um einiges erschwerte. Dennoch wollte sie ihr Studium nicht aufgeben, sondern bewirkte mit Hilfe von individuellen Absprachen mit Professoren und Sonderanträgen an den Prüfungsausschuss individuelle Prüfungslösungen, die Ihrer aktuellen Familiensituation gerecht wurden. Zu den Ergebnissen zählten in erster Linie, dass

- einige Prüfungen durch jeweils eine kompakte Hausarbeit ersetzt werden konnten, die in den Semesterferien anzufertigen waren
- eine Einzelprüfung für die Studentin nach der vorlesungsfreien Zeit realisiert wurde und
- so eine für sie zu bewältigende Anzahl an Prüfungen innerhalb des Prüfungszeitraumes abgelegt werden konnten.

Nach dieser ersten Entzerrung des Prüfungsdrucks setzte die Studentin die Empfehlung um, für das kommende Semester aufgrund ihrer Kinder eine Beurlaubung zu beantragen. Zeitgleich erwirkte sie durch einen Sonderantrag das Ablegen von zwei Prüfungen während der Beurlaubung. Auf diese Weise erhielt sie den Kindern die Möglichkeit, durch eine bestätigte Bedarfsprüfung weiterhin die Kindertageseinrichtung besuchen zu können und verminderte zugleich das Prüfungspensum für das sich anschließende Studiensemester.

Dieses Beispiel war u.a. ausschlaggebender Anlass für die Hochschule Wismar, sich dem Thema anzunehmen und generelle Lösungswege durch die Möglichkeit eines Studiums nach Sonderstudienplan einzuführen.

Allgemeine Situation für Studierende

Die zeitlichen und organisatorischen Bedürfnisse der Zielgruppen

- schwangere Studierende
- Studierende mit Kind(ern)
- Studierende, die hilfebedürftigen Familienangehörige pflegen
- Studierende mit gesundheitlich bedingter Beeinträchtigung (Behinderung, Erkrankung)
- studierende Leistungssportlern

unterscheiden sich stark von den Studierenden, die keiner Doppelbelastung ausgesetzt sind. Sie müssen ein Studienpensum absolvieren, das für Studierende ohne zeitliche Zusatzbelastungen konzipiert ist, und gleichzeitig ihrer parallelen Verantwortung und Aufgaben gerecht werden. Bisher brach eine Vielzahl der Studierenden ihr Studium trotz vorhandenen Potenzials und hoher Motivation ab. Der andauernde Balanceakt ist für viele dieser Studierenden auf Dauer nicht haltbar.

Bietet die Hochschule jedoch die Möglichkeit, das Studium zeitweise nach Sonderstudienplan zu studieren, ergäbe sich eine tragbare Gesamtarbeitsbelastung. Ihnen würde auf diese



Weise die Last genommen, keine der beiden Aufgaben ihrem eigenen Anspruch gemäß erfüllen zu können. Außerdem wird ihnen die Möglichkeit gegeben, ihr Studium ihren tatsächlichen Leistungen entsprechend abzulegen.

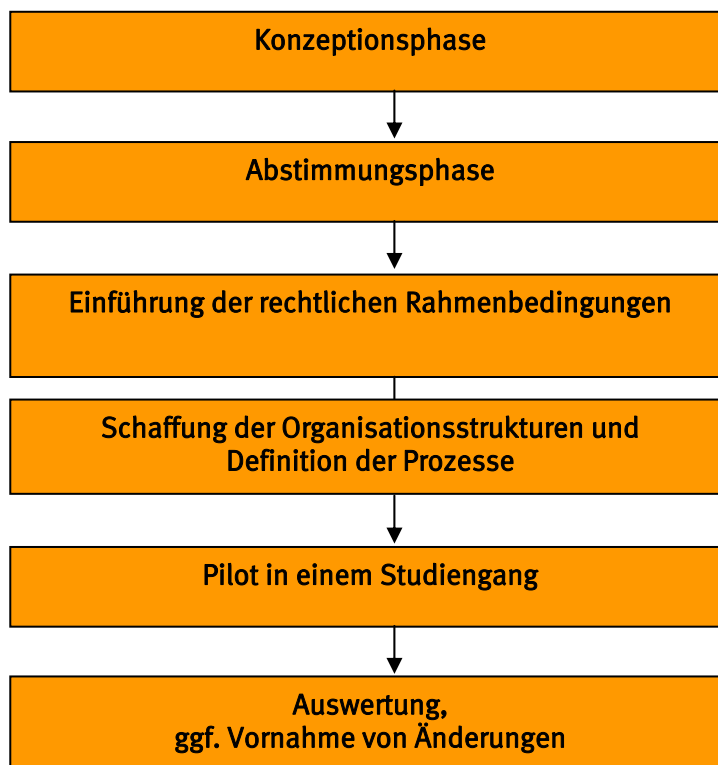
Grundsätzlicher Effekt dieser Flexibilisierungsmaßnahme wäre, dass für die Hochschule verbindliche Vorgaben im Umgang mit der Studienorganisation studierender Eltern sowie den weiteren zuvor genannten Studierenden geschaffen werden.

2. Handlungsansatz

Ein Studium teilweise nach individuellem Sonderstudienplan zu studieren, beinhaltet, dass der reguläre Studienumfang entsprechend der individuellen Situation und den zeitlichen Möglichkeiten der Zielgruppe absolviert werden kann. Dabei soll kein spezielles Studienangebot mit gesonderten Lehrveranstaltungen angeboten werden, sondern das reguläre Studienangebot auf der Basis einer individuellen Stundenplanung genutzt werden. Das Studium nach Sonderstudienplan ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antragstellung eine Verlängerung der tatsächlichen Regelstudienzeit in Verbindung mit individuellen Prüfungsleistungen.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben des Landeshochschulgesetzes M-V sowie durch die Bestrebungen nach genereller Verkürzung der Studienzeiten sind den Möglichkeiten der Studienflexibilisierung durch Sonderstudienplan jedoch enge Grenzen gesetzt. Im Zusammenhang mit der Studienflexibilisierung durch die Möglichkeit des Studiums nach Sonderstudienplan sind auch die sozialrechtlichen und finanziellen Fragen und Konsequenzen zu berücksichtigen, die bspw. mit einer Verlängerung der Studienzeit einhergehen können.

Konzeptioneller Ansatz





An der Konzeption waren an der Hochschule Wismar folgende Hochschuleinrichtungen beteiligt:

- Hochschulleitung
- Dezernat für Studentische und Akademische Angelegenheiten
- Studiengangsverantwortlicher Professor
- Career Service
- Koordinierungsstelle Familiengerechte Hochschule

Exemplarisch wurde der Studiengang Betriebswirtschaftslehre als „Pilot-Studiengang“ herausgegriffen. Es ist am Hochschulstandort Wismar derzeit der Studiengang mit der größten Zahl an Studierenden sowie mit den meisten Studierenden mit Familienaufgaben. Gleichzeitig befürwortete der Studiengangsverantwortliche Professor das Thema Studienflexibilisierung, da auch er Flexibilisierungsmöglichkeiten für bestimmte Zielgruppen für notwendig erachtete. Sein erläutertes Anliegen war es vor allem, generelle anstelle von informellen Lösungen für die Zielgruppe zu schaffen.

Zielgruppenerörterung

Folgende Bedarfe sollten bei Maßnahmen zur Flexibilisierung Berücksichtigung finden:

- Schwangerschaft/ Elternzeit
- Pflege naher Familienangehöriger
- gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung/ Erkrankung
- Leistungssport
- Begabtenförderung
- besondere Forschungstätigkeit
- Gremientätigkeit

Anliegen der Hochschule ist es sich u.a. mit der Maßnahme der Studienflexibilisierung dem demografischen, gesellschaftlichen und gesundheitspolitischen Strukturwandel zu stellen. Mecklenburg-Vorpommern ist ein Flächenland, das betroffen ist von einer hohen Abwanderungsquote insbesondere junger Menschen bei gleichzeitig steigendem Durchschnittsalter der Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund sollen die Studienrahmenbedingungen für junge Menschen im Ausbildungsalter flexibler und damit attraktiver gestaltet werden. Insbesondere als Hochschulstandort, für den sich eine Vielzahl Studierender auf dem 2. Bildungsweg entscheiden, sind bei Aufnahme ihres Studiums durchschnittlich älter und werden während des Studiums häufiger Eltern bzw. bringen bereits Familie mit an den Campus.

Gleichzeitig ist es Anliegen Talente und Begabungen am Hochschulstandort, in der Region und im Bundesland frühzeitig zu fördern und zu halten. Aus diesen Gründen wurde die Zielgruppe der Begabten, Leistungssportler, Studierende mit begleitender Forschungstätigkeit und mit ehrenamtlicher Gremientätigkeit in die Konzeptionierung eingeschlossen.

3. Umsetzung

Umsetzungs- und Antragsverfahren

Folgendes Umsetzungs- und Antragsverfahren wurde durch die Beteiligten konzipiert:

1. Beratung der Zielgruppe durch zentrale Serviceeinrichtung z.B. Familienbüro
 - a. Klärung von Antragsvoraussetzungen, Antragsstellung, Verfahrensweise



- b. Ansprache der rechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und finanziellen Aspekte
2. Rücksprache mit koordinierendem Professor des Studiengangs
 - a. Bedarfsmeldung des Studierenden zur Studienflexibilisierung nach Sonderstudienplan an Studiengangsverantwortlichen Professor
 - b. Gemeinsame Erörterung der Möglichkeiten einer individuellen Studienflexibilisierung durch Sonderstudienplan
 - c. Ggf. Ergänzende Leistungsbeschreibung des Professors, Sporthochschule, Leistungsübersicht des Studierenden etc. zum Antrag
 - d. Antragstellung auf Studium nach Sonderstudienplan (Formular) an das Prüfungsamt verbunden mit entsprechendem Nachweis z.B. Geburtsurkunde des Kindes
3. Angemessenheitsprüfung des Antrags
→ Bescheidung des Antrags im zuständigen Prüfungsamt
4. Nach Positivem Bescheid: Entwurf eines individuellen Sonderstudienplans
 - a. Gemeinsame Erstellung durch Studenten, koordinierenden Professor und ggf. Studienbüro bzw. Studienberatung
 - b. Einreichung des Entwurfs des Sonderstudienplans mit dem positiv beschiedenen Antrag incl. dem ausgefüllten Laufzettel an den Prüfungsausschuss des Studiengangs zur Genehmigung
5. Genehmigung des Sonderstudienplans durch den zuständigen Prüfungsausschuss

Rechtliche Rahmenbedingungen

Im weiteren Verfahren wurde erörtert, welche Änderungen der rechtlichen Bedingungen für die Option einer Studienflexibilisierung durch Sonderstudienplan angepasst werden müssen. Mögliche Ansätze waren:

- Studienordnung BA-Studiengang Betriebswirtschaft
- Prüfungsordnung BA-Studiengang Betriebswirtschaft
- Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar

Während in der Immatrikulationsordnung unter Beachtung des durch das Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) gesetzten Rahmens die Voraussetzungen für die Immatrikulation und Exmatrikulation von Studierenden geregelt sind, sind in den Studienordnungen auf der Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnung der Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten, obligatorisch vorgesehene Studienaufenthalte an einer ausländischen Hochschule sowie die Schwerpunkte, die der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann, geregelt. Regungsgegenstand der Studienordnung ist zugleich ein Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums. Der Studienplan erläutert den Verlauf und beschreibt Art, Umfang und Reihenfolge von Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen. Aufgrund der Sachnähe der Studienflexibilisierung durch Sonderstu-



dienpläne zum Regelungsgehalt der Studienordnung sind die Flexibilisierungsregelungen in die Studienordnung aufgenommen worden.

Durch das zuständige Dezernat für Studentische und Akademische Angelegenheiten der Hochschule wurde eine Änderungssatzung „Flexibilisierung des Studiums für bestimmte Zielgruppen“ für die Studienordnung des BA-Studiengang Betriebswirtschaft erarbeitet und zur Abstimmung und Beschlussfassung in den Fakultätsrat sowie in den Senat eingebracht. Die Satzungsänderung sollte es ermöglichen, den genannten Zielgruppen auf Antrag des Studierenden im pflichtgemäßen Ermessen die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungstermine um bis zu drei Semester nach Maßgabe eines Sonderstudienplanes zu verlängern.

Nach Überprüfung der beschlossenen Satzungsänderung durch das in Mecklenburg-Vorpommern zuständige Bildungsministerium, bescheinigte dies, dass eine Verlängerung der Regelstudienzeit gem. § 29 Abs. 7 LHG M-V nicht in Betracht komme, da die Norm ausschließlich Fälle erfasse, in denen das gesamte Lehrangebot so organisiert werden kann, dass das Studium auch als Teilzeitstudium organisiert werden kann. Dort ist auch die Regelstudienzeit für Bachelor-Studiengänge mit drei und höchstens vier Semestern abschließend festgeschrieben. Nur in besonders begründeten Fällen kämen längere Studienzeiten in Betracht, die wiederum nur für den gesamten Studiengang in Betracht käme und nicht nur für eine bestimmte Zielgruppe. Hintergrund sei indes Abweichungen vom Studienplan für bestimmte Zielgruppen zu erreichen.

Nach Rücksprache mit dem Bildungsministerium M-V ist ein Einvernehmen erzielt worden, § 37 Abs. 2 LHG M-V für das Vorhaben der Studienflexibilisierung durch Sonderstudienplan anzuwenden. Hiernach können auf Antrag von Studierenden nach Inanspruchnahme der Studienordnung und einer vom Prüfungsausschuss befürworteten Konzeption Verzögerungen des Studiums bis zu zwei Semestern zugelassen werden.

Darüber hinaus sind vom Bildungsministerium die Voraussetzungen Begabtenförderung, besondere Forschungstätigkeit und Gremientätigkeit als nicht „genehmigungsfähig“ eingestufte Voraussetzungen für die Verzögerung des Studiums gestrichen worden. Bezogen auf die Begabtenförderung ermöglicht bereits § 29 LHG M-V eine jederzeitige Unterschreitung der vorgesehenen Regelstudienzeit (arg. e § 29 Abs. 4 LHG M-V), § 26 Abs. 6 LHG M-V regelt, dass Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht. Forschungstätigkeiten Studierender sind vom Bildungsministerium M-V vor dem Hintergrund, dass Studierende keine eigene Forschungstätigkeit ausüben, sondern hieran im Rahmen ihres Studiums zu beteiligen sind (vgl. § 45 Abs. 2 LHG M-V) als nicht ausreichender Grund für eine Studienflexibilisierung eingeschätzt worden.

Die daraufhin überarbeitete Satzungsänderung wurde bei Redaktionsschluss erneut in die abstimmenden Hochschulgremien (Fakultätsrat, Senat) zur Beschlussfassung gegeben.

Weiterentwicklung

Aus der rechtlicher Einführung der „Flexibilisierung des Studiums für bestimmte Zielgruppen“ für den BA-Studiengang Betriebswirtschaftslehre resultieren darüber hinaus folgende weiterführende Handlungsschritte:

- Die ersten „beispielgebenden“ Studienverläufe müssen inhaltlich als auch studienrechtlich vom betreuenden Professor des Studiengangs als auch der Koordi-



nierungsstelle Familiengerechte Hochschule evaluiert werden, um Erfolge und bestehende Optimierungsbedarfe aufzuzeigen.

- Rückkopplung und Auswertung innerhalb der an der Konzeptionierung beteiligten Hochschulinstitutionen müssen erfolgen.
- Die Verfahrensweise zum Antrag auf Sonderstudienplan muss in die Fakultät eingebracht und weiter kommuniziert werden.
- Mittelfristiges Ziel ist die Aufnahme der Möglichkeit „Studium nach Sonderstudienplan“ in alle Studienordnungen der Studiengänge der gesamten Fakultät.
- Als übergeordnete Zielstellung wird die Einführung des Sonderstudienplans für alle Studiengänge an allen drei Fakultäten der Hochschule zur Gewährleistung der Chancengleichheit für alle Studierenden gesehen.
- Initiierung einer Rahmenprüfungsordnung an der Hochschule Wismar, welche die Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für ein Studium nach Sonderstudienplan studiengangsübergreifend klärt.
- Einbringung einer rechtlichen Regelung ins Landeshochschulgesetz M-V

4. Erfahrungen

Positives

- Die Initiierung, Konzeption und rechtliche Einführung zur Studienflexibilisierung durch Sonderstudienplan wurde seit Beginn an der betreffenden Fakultät und die ihr angehörigen Professoren begrüßt und unterstützt.
- Ergänzenden „Rückenwind“ bekamen das Thema und die Einführung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch zwei konkret vorliegende „Fälle“ im Studiengang.
- Bereits während der Konzeptionsphase gab es konkrete Nachfragen v.a. studierender Eltern nach Beratungen zu Möglichkeiten des Studiums nach Sonderstudienplan.
- Durch die Einbindung aller „betroffenen“ Hochschulinstitutionen an der Konzeptionierung des Verfahrens konnte internen Widerständen von Beginn an vorgebeugt werden.

Negatives

- Die in der Konzeption vorgesehenen Voraussetzungen Begabtenförderung, besondere Forschungstätigkeit und Gremientätigkeit zum Sonderstudienplan wurden durch das Bildungsministerium M-V als nicht „genehmigungsfähig“ eingestuft. Für diese Fallgruppen müssen bei gegebenem Fall auch in Zukunft individuelle Regelungen gefunden werden.
- Das Nichtvorhandensein einer Rahmenstudien- bzw. Rahmenprüfungsordnung an der Hochschule wird langfristig die Änderung von allen Studienordnungen bzw. Prüfungsordnungen notwendig machen.

Zu Berücksichtigen

- Besonders zweckmäßig ist die Einrichtung einer zentralen Anlauf- und Beratungsstelle zum Sonderstudienplan für die Zielgruppen an der Hochschule.
- Durch die Einbeziehung eines Formblatts zum Sonderstudienplan soll ein einheitliches, transparentes Verfahren zur Antragstellung geregelt und sichergestellt werden. Es dient v.a. dazu, die Beratung der Studierenden zu rechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und finanziellen Fragen zu dokumentieren und alle am Verfahren Beteiligten über die jeweiligen Ansprechpartner zu informieren.



5. Checkliste zur Einführung „Studienflexibilisierung durch Sonderstudienplan“

1. Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Einbindung aller beteiligten Hochschulinstitutionen
2. Analyse der Ist-Situation an der Hochschule ggf. in Verbindung mit einer Bedarfserhebung (z.B. in Kooperation mit Studienbüros, Studienberatung)
3. Kommunikation der Ziel-Situation an die betreffenden Leitungsebenen der Hochschule (Hochschulleitung, Dekane und Studiendekane)
4. Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen, Verantwortlichkeiten und Zeitachse erörtern und festlegen
5. Konzept zur hochschulinternen Verfahrensweise zur Antragstellung festlegen
6. Anpassung der entsprechenden rechtlichen Ordnungen um Erweiterung der Studienflexibilisierung des Sonderstudienplans unter Berücksichtigung der Landesgesetzgebung
7. Evaluation der durchgeführten Sonderstudienpläne und -verläufe und implementierten rechtlichen Rahmenbedingungen

Empfehlung: Verankerung der Verpflichtung zur Einführung von Studienflexibilisierungsmaßnahmen

- a. Einbindung von Maßnahmen zur Studienflexibilisierung durch die Verankerung in den Zielvereinbarungen zum Audit Familiengerechte Hochschule
- b. Einbinden der angestrebten Maßnahmen in die Zielvereinbarungen zwischen Hochschulleitung und Fakultäten/Fachbereiche/Institute

6. Informationsmaterial/Anlagen

- Entwurf Satzungsänderung Studienordnung BA-Betriebswirtschaftslehre
- Entwurf Antrag Sonderstudienplan

**Satzung
zur Änderung der Studienordnung für den
Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft
der Hochschule Wismar,
University of Applied Sciences
Technology, Business and Design**

vom 17.07.2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 und von § 38 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 5. Juli 2002 (GVOBL M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBL. M-V S.- 330), hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die nachfolgende Änderungssatzung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19.01.2007 wird wie folgt geändert:

(1) § 4 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein Praktisches Studiensemester und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor Thesis.
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann unter Würdigung der in Absatz 3 genannten Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen zu den in der Prüfungsordnung geregelten Fristen für die Meldung zu den Modulprüfungen und der Abschlussprüfung zulassen, wenn der Studierende nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption vorlegt, die insgesamt zu einer Verzögerung des Studiums um nicht mehr als zwei Semester führt.
- (3) Ursachen für die Verzögerung des Studiums im Sinne von Abs. 2 S. 1 sind:
 - Schwangerschaft/Elternzeit
 - Pflege naher Familienangehöriger
 - Gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung/ Erkrankung
 - Spitzensport.

(2) § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan – Anlage 1- zu entnehmen. Für

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Studierende, die gemäß § 4 Absatz 2 nach einem Sonderstudienplan studieren, kann vom Studienplan abgewichen werden.

Artikel 2

(1) Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2009/10 für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom xx.xx.2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom xx.xx.2010.

Wismar, xx.xx.2010

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Applied Sciences
Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**



Dezernat II

Studentische und
Akademische Angelegenheiten
Haus 21
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar

Antrag auf Studienflexibilisierung nach Sonderstudienplan

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____ Matrikel-Nummer: _____

Studiengang: _____ Immatrikulationsdatum: _____

Fachsemester zum Zeitpunkt der Antragstellung: _____

Hiermit beantrage ich eine Studienflexibilisierung durch Sonderstudienplan für:

für WS/ SS _____ bis zum WS/ SS _____

aus folgendem Grund:

Nachweis:

Schwangerschaft/ Elternzeit

Kopie des Mutterpass; Kopie der
Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r; aktuelle
Meldebescheinigung des
Einwohnermeldeamtes mit der Eintragung
des/der im Haushalt lebenden Kindes/er;

Pflege naher Familienangehöriger

Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit mit
Zuordnung zur Pflegestufe der Krankenkasse,
sowie amtlicher Nachweis über die Bestellung
zur/zu Pfleger/in

gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung
(Behinderung, Erkrankung)

Behindertenausweis bzw. Bescheinigung
(Attest) durch den Arzt

Leistungssport

Nachweis der bestehenden Zugehörigkeit der
Sport(hoch)schule

sonstiger wichtiger Grund, von vergleichbarer
Bedeutung wie die oben genannten

Bitte auf gesondertem Blatt begründen und ggf.
belegen.

gemäß § XX der Studienordnung für den XX-Studiengang XXX der Hochschule Wismar (Datum). Die entsprechenden Nachweise habe ich dem Antrag beigefügt. **Von den näheren Erläuterungen zum Antrag habe ich Kenntnis genommen.**

Ort, Datum: _____

Unterschrift Antragsteller: _____

Nähere Erläuterungen zum Antrag auf Studienflexibilisierung durch Sonderstudienplan

Zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Familien sowie zur gezielten Unterstützung von Studierenden mit besonderen Leistungen und Bedarfen (Auditierung zur Familiengerechten Hochschule im Jahr 2004), sieht die Hochschule Wismar die Möglichkeit einer Studienflexibilisierung durch Sonderstudienplan vor.

Dabei beinhaltet ein Studium nach Sonderstudienplan kein spezielles Studienangebot mit gesonderten Lehrveranstaltungen. Es ermöglicht lediglich unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antragstellung eine Verlängerung der tatsächlichen Regelstudienzeit in Verbindung mit individuellen Prüfungsleistungen bei Wahrung der Studienqualität.

Wurde dem Antrag auf Teilzeitstudium stattgegeben, erstellt der Studierende zusammen mit dem koordinierenden Professor seines Studiengangs einen individuellen Sonderstudienplan. Der koordinierende Professor übernimmt die Aufgabe der Abstimmung des Sonderstudienplans zwischen dem Studienbüro des Dezernats II, dem Prüfungsamt und dem Prüfungsausschussvorsitzenden. Der Antragsteller ist für die Einhaltung des Sonderstudienplans selbst verantwortlich.

Die Studienflexibilisierung nach Sonderstudienplan ist eine individuelle Lösung. Der Prüfungsausschuss der betreffenden kann unter Würdigung der in der Antragstellung genannten Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen zu den in der Prüfungsordnung geregelten Fristen für die Meldung zu den Modulprüfungen und der Abschlussprüfung zulassen, wenn der Studierende nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption vorlegt, die insgesamt zu einer Verzögerung des Studiums um nicht mehr als zwei Semester führt.

Wenn Sie Leistungen nach dem BAföG erhalten, setzen Sie sich bitte vor der Antragstellung mit dem BAföG-Beratung des Studentenwerks Rostock in Verbindung, um sicher zu gehen, dass Sie den BAföG-Anspruch durch die Verzögerung Ihres Studiums nicht verlieren.

Bitte beachten Sie auch die möglichen Konsequenzen eines Studiums nach Sonderstudienplan für den Bezug von Kindergeld, Krankenversicherungsschutz und studentische Nebentätigkeiten. Auskünfte geben die entsprechenden Beratungsstellen an der Hochschule.

Ein Studium nach Sonderstudienplan hat keine Auswirkung auf die Höhe der zu entrichtenden Beiträge für Studentenwerk, Studentenschaft und Verwaltungskosten.

Die näheren Erläuterungen habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Antragsteller: _____

Laufzettel zum Antrag ein Studium nach Sonderstudienplan

Dieser Laufzettel zum Antrag auf eine Studienflexibilisierung durch Sonderstudienplan dient der Verfahrenstransparenz aller am Genehmigungsprozess beteiligten Institutionen. Er ist zusammen mit dem Antrag beim Prüfungsamt einzureichen.

1. Beratung durch die Koordinierungsstelle Familiengerechte Hochschule

Mitarbeiter: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

2. Koordinierender Professor des Studiengangs

Name: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

3. Angemessenheitsprüfung des Prüfungsamts

Dem Antrag des Studierenden _____ Matrikel-Nr.: _____

auf Teilzeitstudium nach Sonderstudienplan wird stattgegeben:

Ja:

Nein: Grund: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Die Bewilligung geht dem Antragsteller per **Bescheid vom** _____ postwendend zu.

4. Erstellung eines individuellen Sonderstudienplans

Unterschrift des Koordinierender Professor: _____

Unterschrift des Antragstellenden Studenten: _____

Ort, Datum: _____

Nach Erstellung des Sonderstudienplans ist die Konzeption zusammen mit dem Antrag und dem Laufzettel dem Prüfungsausschuss der Fakultät zur Genehmigung vorzulegen.

5. Genehmigung des Prüfungsausschuss

Der Sonderstudienplan für den Studierenden _____

Matrikel-Nr.: _____

wird genehmigt.

wird nicht genehmigt.

Grund:

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Bearbeitungsvermerke:

Erledigungsvermerk Dateneingaben:

Datum des Bescheides:

Ablage in Studentenakte:



Impressum

Herausgeber: Hochschule Wismar
Postfach 1210
Tel.: 03841 753 -0
www.hs-wismar.de

Redaktion: Anja Graeff, Dörte Joost
Koordinierungsstelle Familiengerechte Hochschule Wismar
Hochschule Wismar, Februar 2010
E-Mail: familiengerechte-hochschule@hs-wismar.de

Auf eine ausdrückliche Verwendung von männlichen und weiblichen Bezeichnungen wurde verzichtet. Die Redaktion geht davon aus, dass sich Personen beider Geschlechter angesprochen fühlen.